LWL-Landesjugendamt Westfalen



Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Per Email

Stadt-/Kreisverwaltungen - Jugendamt und

Träger von internationalen Jugendbegegnungen

im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin: Andrea Becker

Tel· 0251 591-3609

E-Mail: andrea.becker@lwl.org

Az.: 50 0301 13.08.2024

Förderung der Internationalen Jugendarbeit im Jahr 2026

hier: Antragsfristen, Neuerungen und allgemeine Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informiere ich Sie über die Fördermöglichkeiten der internationalen Jugendarbeit aus dem KJP Bund und aus den Mitteln der Jugendwerke.

Ich bitte Sie, die Termine zur Anmeldung / Beantragung von internationalen Jugendbegegnungen für das Jahr 2026 zu notieren und die in Ihrem örtlichen Bereich in Frage kommenden Träger möglichst kurzfristig zu informieren.

Die Anträge bitte ich unbedingt termingerecht einzureichen, da nicht termingerecht vorgelegte Anträge von Seiten der jeweiligen Geldgeber abgelehnt werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Förderbereiche bzw. Termine:

1. **Bundesmittel / Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP Bund)**

1.1 Antragsfristen

Maßnahmen mit Israel und Tschechien

ConAct und Tandem haben das System "SOWA/OASE" eingeführt. Über "OASE" können Letztempfänger Anträge online stellen und abrechnen. Eine Antragsstellung auf dem Postweg ist weiterhin möglich. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, wird jedoch um Nutzung des online Verfahrens OASE gebeten.

BIC: WELADED1MST



Für die Antragstellung bei Tandem nutzen Sie bitte den folgenden Link: http://oase.tandem-org.de:27888/oase/#oase root .

Für die Antragstellung bei ConAct nutzen Sie bitte den folgenden Link: https://oase.conact-org.de:8545/oase/#oase root .

Bitte erstellen Sie einen nicht-personalisierten Account für ihre Einrichtung, sodass auch im Vertretungsfall oder bei Personalwechsel Anträge gestellt oder später abgerechnet werden können, da diese Account-gebunden sind.

Hier gilt als Antragsschluss der 03.09.2025.

Bitte beachten Sie bei deutsch-israelischen Maßnahmen:

- In 2025 konnten im Rahmen einer Ausnahmeregelung erhöhte Fördersätze bewilligt werden.
 Es ist derzeit unklar, ob diese auch in 2026 Anwendung finden werden. Bitte beantragen Sie daher den Flugkostenzuschuss auf der Grundlage der regulären Fördersätze und keine Förderung von Sicherheitsmaßnahmen bei IN-Maßnahmen.
- Die israelischen Partner müssen entsprechende Anträge beim Public Council in Tel-Aviv stellen, sonst können sie über den Fachausschuss nicht gefördert werden.
- Maßnahmen mit China

Für Vorhaben mit China gilt als Antragsschluss der **04.10.2025**.

Bis voraussichtlich 31.12.2025 können deutsche Staatsangehörige unter bestimmten Bedingungen visumfrei für Aufenthalte bis zu 15 Tagen in die VR China einreisen. Für Reisen ab dem 01.01.2026 ist eine Verlängerung der visumfreien Aufenthalte auf 30 Tage geplant, aber noch nicht für alle Nationalitäten bestätigt. Die Zuwendungsfähigkeit des Visums für Reisen nach China muss daher begründet werden. Sollte eine Visapflicht für die Einreise bestehen, können nach VIII.3 RL-KJP Visakosten bis zu einer Höhe von 150 EUR bezuschusst und über den pauschalen Fahrt- / Flugkostenzuschuss hinaus beantragt werden. Die jeweils aktuellen Einreisebestimmungen sind zu beachten.

Maßnahmen im Rahmen der längerfristigen Förderung

Für Vorhaben im Rahmen der längerfristigen Förderung – hierzu zählen Maßnahmen mit/in Ägypten, Belgien, Estland, Finnland, Großbritannien, Italien, Japan, Kasachstan, Lettland, Litauen, Marokko, Mongolei, Niederlande, "NUS-Staaten" (z.B. Armenien oder Georgien), Palästina, Portugal, Slowakei, SOE (südosteuropäische Länder wie z.B. Bulgarien oder Rumänien), Spanien, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, USA sowie multilaterale Maßnahmen und Maßnahmen des ehemaligen



JPE-Programms (Jugendpolitische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern) – gilt als Antragsschluss der **22.11.2025**

Maßnahmen mit Russland

Mit dem Ausscheiden des BMBFSFJ aus der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH (SDRJA) zum 31.12.2025 erfolgt ab 01.01.2026 die Förderung von Projekten des dt.-russ. Jugendaustauschs wieder direkt über den KJP. Aufgrund des russ. Angriffskriegs in der Ukraine und der bestehenden hohen Risiken in der Russischen Föderation ist die Sicherheitslage weiterhin stark angespannt, so dass bei Austauschmaßnahmen besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die Teilnehmenden möglichst nicht zu gefährden. Die SDRJA hat gemeinsam mit dem BMBFSFJ Ansätze zur Sicherung von dt.-russ. Projekten entwickelt. Diese haben sich in den letzten Jahren bewährt und werden deshalb ab 2026 weitgehend fortgeschrieben. Dafür sind ergänzende Regelungen zur KJP-RL entwickelt worden, die den Anlage 1 bis 3 dargestellt sind. Anträge sind bis zum 04.10.2025 hier einzureichen.

1.2 Allgemeine Regelungen zur Antragstellung

• Für Förderungen im Rahmen des Länderverfahrens gilt bei Vorhaben mit China und den Ländern der längerfristigen Förderung:

Für jede beantragte Maßnahme ist darzulegen, warum sie nicht den Richtlinien der Landesförderung entspricht und daher aus Mitteln des Bundes bezuschusst werden soll.

• Für alle oben genannten Maßnahmen ist zu beachten:

Bei Maßnahmen, für die eine Förderung aus Bundes- und Landesmitteln beantragt wird, ist zu begründen, warum sie zusätzlich zur Landesförderung aus Bundesmitteln bezuschusst werden sollen.

Die Teilnahme öffentlich Bediensteter an Jugendbegegnungen oder Fachkräfteprogrammen ist nicht zuwendungsfähig.

Maßnahmen, die im Rahmen kommunaler und regionaler Partnerschaften vorgesehen sind, sind von der Förderung aus Bundesmitteln ausgeschlossen, sofern internationale Abkommen oder Vereinbarungen des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) dies nicht ausdrücklich zulassen.



1.3 Weitere Informationen

• Statistik der internationalen Jugendarbeit

Zur Weiterentwicklung der Statistik der internationalen Jugendarbeit bitte ich Sie besonderes Augenmerk auf die Formblätter M zu richten. Wie bereits zu verschiedenen Anlässen und in verschiedenen Zusammenhängen dargestellt, hängt von der Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben die Verlässlichkeit der Statistik ab, die sowohl für das BMBFSFJ als auch die Akteure der internationalen Jugendarbeit eine wichtige Argumentationshilfe darstellt. Bei bilateralen Begegnungen im Ausland ist die Zahl der Teilnehmenden der Partnergruppe anzugeben. Bei multilateralen Begegnungen im Ausland, insbesondere bei Großveranstaltungen, ist die vom Veranstalter veröffentlichte Gesamtteilnehmendenzahl anzugeben. Auf eine Zuordnung zu den Ländern der ausländischen Teilnehmenden wird verzichtet, sofern der Veranstalter dazu keine Angaben veröffentlicht. Auf die Angaben des Anteils der Teilnehmerinnen ("darunter weiblich") sowie des Anteils in der Altersgruppe ("darunter jugendliche TN v. 8 – 26 J.") wird aus Gründen der Praktikabilität verzichtet.

Förderung von Begegnungen mit Chören, Musik- und Tanzgruppen

Für die Förderung von internationalen Begegnungen mit Chören, Musik- und Tanzgruppen wurden Kriterien zur Bewertung der Förderungswürdigkeit erarbeitet, die die besonderen Rahmenbedingungen bei Begegnungen von Ensembles berücksichtigen. Die Kriterien können unter http://www.bkj.de/ eingesehen oder bei der BKJ nachgefragt werden.

1.4 Allgemeine Hinweise zu den Bundes-/ KJP-Mitteln

o Zu einem vollständigen Antrag gehören:

- o Antragsformular (Formblatt A2-AMB)
- o Formblatt S
- o geplantes Programm mit Tageseinteilung
- o Kosten- und Finanzierungsplan (AV-K1), sofern Sie auch Zuschläge für die Vorbereitung und Auswertung der Jugendaustauschmaßnahme beantragen, bitte ich Sie, die entsprechenden Kosten im Kosten- und Finanzierungsplan kenntlich zu machen / unter I.6 gesondert aufzuführen
- o Formblätter AV3 und AV3K (für Kleinaktivitäten)

Aktuelle Antragsunterlagen können Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtesherunterladen: https://www.bva.bund.de/DE/Das-



BVA/Aufgaben/Z/Zuwendungen_national/Formularcenter/BMFSFJ/bmfsfj_node.html Die Antragsformulare für Israel finden Sie hier: https://www.conact-org.de/foerderung/austauschprogramme/formulare
Die Antragsformulare für Tschechien finden Sie hier: https://www.tandem-org.de/foerderung/foerderung-ausserschulisch/

Kompensation der durch Reisen verursachten CO2-Emissionen bei internationalen Begegnungsmaßnahmen

Der im Bundesreisekostengesetz verwendete Begriff der "notwendigen Reisekosten" ist dahingehend auszulegen, dass neben dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit bei der Wahl des Reisemittels auch umweltbezogene Aspekte anzuerkennen sind (§3 Abs. 1 S. 1 BRKG). Die geleisteten CO2-Kompensationen, die mit dem Erwerb eines Flugtickets für internationale Begegnungen im Ausland anfallen können, werden daher als förderfähig anerkannt.

- o **Gleichlautenden Antragstellungen** verschiedener Maßnahmen finden bei der Förderung keine Berücksichtigung. Das Gleiche gilt für kopierte Projektbeschreibungen bei IN- und OUT-Programmen.
- O Antragsvorlage bei der zuständigen staatlichen Stelle des Partners

 Das BMFSFJ erachtet es als notwendig, dass die jeweilige ausländische Partnergruppe das

 Programmvorhaben ebenfalls der dort zuständigen staatlichen Stelle vorlegt, und zwar auch
 dann, wenn von der Partnerseite keine Förderung beantragt wird.
- Trilaterale Programme (mit Beteiligung der Jugendwerke / Koordinierungsstellen)
 Bezüglich der Zuständigkeiten und Fördermöglichkeiten für trilaterale Programme mit
 Beteiligung der Jugendwerke oder der Koordinierungsbüros stehe ich Ihnen für Fragen
 gerne zur Verfügung.

2. Deutsch-Französisches Jugendwerk (DFJW)

Bitte melden Sie die von Ihnen für 2026 geplanten Maßnahmen formlos bis zum **15.10.2025** bei mir an. Die Anmeldungen sollten folgende Angaben enthalten:

- o Name des französischen Partners,
- o geplanter Durchführungsort und -zeitraum,
- o Art der Unterbringung der Teilnehmenden,
- o geplante Anzahl der deutschen und französischen Teilnehmenden sowie der Betreuenden,
- o Höhe des beantragten Zuschusses.



Seit dem 01.01.2024 gelten neue Förderrichtlinien, in diesem Zusammenhang wurden auch die Formulare für Antrag und Verwendungsnachweis verändert. Bitte verwenden sie künftig nur noch die aktuell gültigen Formulare. Die vollständigen Anträge auf Förderung deutsch-französischer Jugendbegegnungen sind mir spätestens bis zum **15.12.2025** vorzulegen. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, können nur nachrangig berücksichtigt werden. Eine Förderung ist dann nur möglich, wenn ausreichend Rest- oder Rücklaufmittel zur Verfügung stehen.

Mit dem Antrag ist ein Programmentwurf vorzulegen.

Anträge der Vorjahre hatten häufig einen touristischen Charakter. Hier fehlten oft gruppenpädagogische Aktivitäten, Sprachanimation oder ein konkretes Thema, mit dem sich die Teilnehmenden in Diskussionen und Workshops auseinandersetzen konnten. Das DFJW bietet dazu zahlreiche Fortbildungen an und stellt Materialien und Publikationen zur Verfügung.

- Pädagogische Methoden zum Thema Europa < https://www.dfjw.org/ressourcen/europa-im-austausch-padagogische-methoden-zum-thema-europa-leitfaden-fur-interkulturelle-animation.html;
- Sprachanimation: < https://www.dfjw.org/ressourcen/sprachanimation-als-interkulturelle-brucke.html.
- Ressourcen und Veröffentlichungen https://www.dfjw.org/publikationen-materialien

Beachten Sie bitte hierbei das Zentralstellenverfahren: Antragsteller, die einem beim DFJW als Zentralstelle anerkannten Verband angehören, wenden sich bitte mit ihrem Antrag direkt an ihren bundeszentralen Verband.

Die Förderrichtlinien können auf der Homepage des DFJW eingesehen werden. Hier stehen auch die notwendigen Formulare zum Download sowie ein Rechner zur Ermittlung der Fahrtkostenzuschüsse bereit: https://www.dfjw.org, Suchfeld: Formulare

3. Deutsch-Polnisches Jugendwerk (DPJW)

Deutsch-polnische Veranstaltungen melden Sie bitte formlos (unter Angabe der wesentlichen Daten) bis zum **15.10.2025** bei mir an.

Den offiziellen, vollständigen Antrag bitte ich bis spätestens zum 01.02.2026 (bzw. drei Monate vor Beginn der Maßnahme, wenn diese vor dem 01.05.2026 beginnt) online über das OASE-Portal vorzulegen: https://oase.dpjw.org/oase/#oase_root Ich weise in Ihrem eigenen Interesse darauf hin, dass Anträge, die nach dem 01.03.2026 eingehen, nur noch nachrangig berücksichtigt werden können. Eine Förderung ist dann nur möglich, wenn ausreichend Rest- oder Rücklaufmittel zur



Verfügung stehen. Eine Berücksichtigung von Anträgen, die nicht online eingehen, ist ebenfalls nicht möglich.

Das o.g. Zentralstellenverfahren gilt auch hier, auch wenn sich die beiden Jugendwerke zum Teil unterschiedlicher Zentralstellen bedienen.

Die Förderrichtlinien können auf der Homepage des DPJW eingesehen werden. Hier finden Sie auch die zuständige Zentralstelle über den Zentralstellenfinder und denRechner zur Ermittlung der Fahrtkostenzuschüsse: https://dpjw.org/antrag/antrag-ausfuellen/ bzw. https://dpjw.org/reisekosten/

4. Deutsch-Griechisches Jugendwerk (DGJW)

Anträge für das Jahr 2026 können erstmals über die Online-Antragstellung (OASE) eingereicht werden.

Der Antrag besteht aus:

- einem von beiden Partnerorganisationen im Original unterschriebenen Antragsformular,
- dem Programm der Begegnung,
- einem Ausdruck der Strecke (z.B. von Google Maps oder Falk.de).

Das Antragsformular sowie weitere Informationen über die Antragstellung finden Sie auf der Seite des DGJW: https://dgiw-egin.org/antrag-stellen/

Für die deutschen Träger gilt auch hier das Zentralstellenverfahren. Den mit der griechischen Partnerorganisation gemeinsam entwickelten Antrag reichen Sie bitte in deutscher Sprache bis zum **01.10.2025** hier ein. Zur Fristwahrung kann dies vorab per Email erfolgen. Der Antrag ist auf dem Postweg mit den originalen Unterschriften beider Partner unverzüglich bis spätestens **15.10.2025** nachzureichen. Der griechische Partner kann die Seite digital beglaubigt unterschreiben.

5. EU-Förderung aus dem Programm Erasmus+ Jugend

Umfassende Infos zu diesem Programm finden Sie im Internet unter https://www.jugendfuereuropa.de/

Es lohnt sich dazu auch immer, allein schon wegen der Komplexität des Förderprogramms, einen persönlichen Termin beim Bonner Büro "Jugend für Europa" zu vereinbaren.



6. VISA

Aus gegebenem Anlass möchte ich auf das Merkblatt (Schengen-Visa in der internationalen Jugendarbeit) hinweisen und auf die darin aufgeführten Hinweise, die dazu beitragen sollen, das Visumsverfahren transparenter zu machen und für alle Beteiligten möglichst reibungslos zu gestalten:

 $\frac{https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84756/7c83e79e46a00aac03afb03b80ada70a/merkblatt-schengen-visa-2015-data.pdf$

Die Beantragung von Visa im internationalen Fachkräfte- und Jugendaustausch stellt -nach einzelnen Rückmeldungen- Träger der Internationalen Jugendarbeit weiterhin vor große Herausforderungen. Zur systematischen Erfassung auftretender Probleme hat IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. ein Online-Meldesystem eingerichtet. (https://ijab.de/themen/zugaenge-zu-internationaler-jugendarbeit/aktuelle-beitraege-zu-zugaengen-zu-internationaler-jugendarbeit/ijab-meldesystem-fuer-visa-probleme-im-jugendaustausch) Ziel ist es, einen fundierten Überblick über die aktuelle Situation zu gewinnen, Entwicklungen und Tendenzen im Bereich der Visavergabe zu identifizieren und langfristige Lösungsansätze zu erarbeiten. Hier Ihr direkter Weg zur Online-Erfassung: https://ijab.de/angebote-fuer-die-praxis/online-erfassung-fuer-visa-probleme/online-erfassung
Bitte beachten Sie: Das Meldesystem dient nicht der kurzfristigen Einzelfallhilfe oder Notfallunterstützung.

7. Weitere Beratungsangebote:

Für inhaltliche und Verfahrensberatung zu Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit steht, neben den Landesjugendämtern, die "Servicestelle Internationale Jugendarbeit" fachlich beratend zur Seite: http://www.servicestelle-ija-nrw.de/ oder per Email: servicestelle@aktuelles-forum.de

Für nähere Informationen und fachliche Beratung zum Jugendaustausch mit dem Zielland Türkei kann darüber hinaus die Deutsch-Türkische Jugendbrücke: https://jugendbruecke.de angefragt werden.

8. Hinweis für die Jugendämter:

Ich bitte Sie um eine möglichst **kurzfristige Informationsweitergabe** an die in Ihrem Bereich in Frage kommenden Träger / Vereine / Gruppierungen. Fragen zu den von den verschiedenen Geldgebern praktizierten Zentralstellenverfahren / Länderverfahren (welcher Träger hat wo zu



beantragen?) beantworte ich gern.

Ich bedanke mich vorab für Ihre Mithilfe und wünsche bereits jetzt allen internationalen Veranstaltungen in 2026 einen guten Verlauf und viel Erfolg.

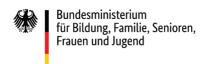
9. Ergänzende Hinweise

- Kennen Sie die "Nachweise International"? Die "Nachweise International" dokumentieren und bescheinigen die Teilnahme, das Engagement und die Kompetenzen von Jugendlichen in internationalen Projekten und tragen so zur Weiterentwicklung und Qualitätssteigerung der internationalen Jugendarbeit bei. Der Erfolg dieses Instruments hängt auch von deren breiter Akzeptanz und Verwendung ab. Informationen dazu finden Sie unter: www.nachweise-international.de
- Eine mehrsprachige Plattform zur Evaluation internationaler Jugendbegegnungen finden Sie unter www.i-eval.eu/de

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Gez. Andrea Becker

Anlagen:

- 1. Hinweise und ergänzende Regelungen für den außerschulischen Austausch mit Russland
- 2. Bestätigungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers für außerschulische Projekte mit Russland
- 3. Beachtung der aktuellen Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts für die Russische Föderation



Anlage 1: Hinweise und ergänzende Regelungen für den außerschulischen Austausch mit Russland

Die Förderkriterien für den außerschulischen Austausch mit Russland entsprechen den Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 12.10.2016 mit folgenden ergänzenden Regelungen:

- Es sind nur Projekte f\u00f6rderf\u00e4hig, bei denen Organisationen der unabh\u00e4ngigen russischen Zivilgesellschaft als Partner fungieren. Projekte, die mit staatlichen oder staatsnahen Organisationen aus Russland durchgef\u00fchrt werden, sind nicht f\u00f6rderf\u00e4hig.
- Physische Jugend- oder Fachkräftebegegnungen, die in Russland stattfinden sollen, sind nicht förderfähig.

Förderfähige Projekte in 2026:

• Digitale bilaterale und trilaterale Austauschprojekte

- Zielgruppe: Junge Menschen im Alter von 8 bis 26 Jahren oder Fachkräfte der Jugendarbeit. Bei trilateralen Begegnungen ist eine Gleichberechtigung aller drei Partner sowie eine Ausgewogenheit der Teilnehmenden aus allen drei Ländern erforderlich.
- Dauer: Mindestens 5 Tage Programmtage, die jedoch nicht unmittelbar aufeinander folgen müssen. Dabei umfasst ein Programmtag mindestens vier Stunden mit gemeinsamem oder parallelem Programm der Gruppe. Darin enthalten sind Treffen von durchschnittlich täglich 90 Online-Minuten inhaltlichen Programms mit der ganzen Gruppe oder in Kleingruppen.
- Nachweis der Teilnehmenden: Die Teilnehmenden werden durch eine Teilnehmenden-Liste nachgewiesen, die durch die Leitungspersonen durch Unterschrift (digital) bestätigt wird. Ergänzend wird unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen ein Screenshot der Teilnehmenden bzw. Screenshot der Liste der Teilnehmenden des jeweiligen Online-Anbieters eingereicht (Voraussetzung z. B. Einwilligung der Teilnehmenden, Teilnehmende sind mit Klarnamen angemeldet).



 Hospitationen russischer Fachkräfte in Deutschland entsprechend der KJP-RL (nur IN-Maßnahmen)

Ergänzende Anforderungen für die Antragstellung

- Zu jedem Projektantrag muss ergänzend das Formular in Anlage 2 eingereicht werden. Er beinhaltet die Bestätigung der Beachtung der aktuellen Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts für die Russische Föderation (siehe Anlage 3) sowie Angaben zur russischen Partnerorganisation.
- Alle Anträge zum außerschulischen Austausch mit Russland werden vorab vom BMBFSFJ auf ihre Förderfähigkeit hin geprüft. Deshalb sind alle Anträge, sowohl von Trägern mit Rahmenvereinbarung als auch von Trägern im Zentralstellenverfahren, bis zum 31.10.2025 an das BMBFSFJ, Referat 605 zu richten (E-Mail: 605@bmbfsfj.bund.de).

Anlage 2: Bestätigungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers für außerschulische Projekte mit Russland

Antragstellerin bzw. Antragsteller: Projekttitel:	
Hiermit bestätige ich, dass ich die aktuellen Reise- und Sicherheitsh für die Russische Föderation vom [Datum] zur Ke Projekt beteiligten Personen darüber informiere und mögliche Änd verlauf im Blick behalte.	nntnis genommen habe, alle am
2. Angaben zur russischen Partnerorganisation	
Hiermit bestätige ich, dass unsere Partnerorganisation in Russland,	[Name der Organisation], wede
eine staatliche oder eine staatsnahe Einrichtung ist, noch selbst ode staatlichen Mitteln aus Russland finanziert wird.	er die betreffende Maßnahme mit
Vorname, Name der vertretungsberechtigten Person	
Ort, Datum	
(digitale) Unterschrift der vertretungsberechtigten Person	

Anlage 3: Beachtung der aktuellen Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amts für die Russische Föderation

Die jeweils <u>aktuellen Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes</u> für die Russische Föderation sind unbedingt zu beachten, um die Teilnehmenden aus Russland und Deutschland vor unbedachten strafbaren Handlungen zu schützen. Es wird empfohlen, grundsätzlich sehr vorsichtig zu sein und sich ausführlich hinsichtlich der möglichen Gefahren bei einer Zusammenarbeit zu informieren.

Von Reisen in die Russische Föderation wird dringend abgeraten.

Vor Reisen in die an die Ukraine grenzenden Verwaltungsgebiete (Belgorod, Kursk, Brjansk, Woronesch, Rostow, Krasnodar) wird gewarnt.

In der Russischen Föderation besteht auch für deutsche Staatsangehörige und deutsch-russische Doppelstaaterinnen bzw. Doppelstaatler die Gefahr willkürlicher Festnahmen.

Gesetzgebung in Russland

Insbesondere, aber nicht abschließend, wird auf folgende Elemente der Rechtslage in der Russischen Föderation hingewiesen:

- "Fake News"-Gesetz gegen Verunglimpfung der russischen Streitkräfte: Das Gesetz sieht Geldund Haftstrafen bis zu 15 Jahren vor. Unter Strafe stehen laut Gesetzestext konkret das Verbreiten vermeintlicher Falschinformationen über russische Soldaten, das Diskreditieren russischer
 Streitkräfte oder auch Aufrufe zu Sanktionen gegen Russland. Deswegen sind öffentliche Äußerungen (mündlicher, schriftlicher und symbolischer Art) über den Krieg, die russische Politik usw.
 in sämtlichen digitalen und analogen Medien sehr riskant (z.B. in sozialen Medien, Websitebeiträge, Videokonferenzen). Die Gefahr besteht für alle Teilnehmenden, die sich in Russland aufhalten oder in Zukunft nach Russland fahren möchten. Es wird zu äußerster Zurückhaltung geraten
 bzw. bei öffentlicher Positionierung zum Überdenken der Reise.
- Ausländisches Agentengesetz: Das Gesetz wurde 2012 eingeführt und seitdem mehrmals verschärft. Seit 2020 können nicht nur gesellschaftliche Organisationen, sondern auch Privatpersonen aus Russland als "ausländische Agenten" registriert werden. Seit dem 1. Dezember 2022 genügt es, als "vom Ausland beeinflusst" zu gelten. Theoretisch kann alleine die Tatsache, dass Ihre Projektpartnerin bzw. Ihr Projektpartner aus Russland mit Ihnen in Kontakt steht, schon als "ausländischer Einfluss" interpretiert werden und somit eine Listung Ihrer Projektpartnerin bzw. Ihres Projektpartners als "ausländischer Agent" nach sich ziehen.
- Die Listung als "extremistische" oder auch als "unerwünschte" Organisation in der Russischen Föderation betrifft auch unbescholtene Organisationen mit Sitz in Deutschland. Dies geht jeweils mit strafbewehrten Tätigkeits-, Unterstützungs- und Kontaktverboten einher und kann daher zu willkürlichen Festnahmen auf dem Gebiet der Russischen Föderation und ggf. hohen Haftstrafen führen. Das kann bei entsprechenden Kontakten sowohl Sie, als auch Ihre Projektpartnerinnen und Projektpartner treffen.
- Bitte beachten Sie, dass die von Russland so bezeichnete "internationale LGBT-Bewegung" in Russland als extremistisch eingestuft und verboten wurde. Sämtliche Äußerungen im Kontext LGBTQ*, sei es online oder offline, inkl. Zeigens, Tragens oder Postens der Regenbogenflagge, stehen als "Propaganda" unter Strafe und werden verwaltungs- und strafrechtlich verfolgt. Offen

ausgelebte Homosexualität ist nicht strafbar, kann aber zu physischen Übergriffen führen. Lassen Sie äußerste Vorsicht walten, wenn Sie sich zu LGBTQ* zählen.

Bitte beachten Sie, dass Informationen zur russischen Gesetzgebung oft nur teilweise oder nicht sofort in deutschen Medien erscheinen können. Es sollten nach Möglichkeit auch unabhängige russische Quellen bzw. Exilmedien zur Informationsnutzung herangezogen werden.

Einschränkung der Meinungsfreiheit und Kommunikation

Die Benutzung des Internets unterliegt in Russland mittlerweile sehr starken Einschränkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Kommunikation führen können. In einigen Regionen kommt es sporadisch zu längeren Blockaden des mobilen Internets.

Die Benutzung eines Virtual Private Network (VPN) zur Umgehung der Internetsperrungen ist in Russland nicht untersagt. Sie wird aber kontrolliert und zunehmend behindert. Programme vieler Anbieter sind gesperrt bzw. funktionieren in Russland nicht mehr. Russische Internetprovider sind gesetzlich verpflichtet, der russischen Telekommunikationsaufsichtsbehörde Roskomnadzor weitreichende Angaben über ihre Benutzerinnen und Benutzer zugänglich zu machen.

Einige Social-Media-Plattformen – u.a. Facebook, Instagram und YouTube – funktionieren nur noch mit einem VPN. Eine Sperrung von WhatsApp wird momentan diskutiert. Auch die Internetseiten einiger deutscher Medienhäuser (z.B. Der Spiegel, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Bild) sind ohne VPN nicht mehr erreichbar.

Das Unternehmen Meta und seine Produkte Facebook und Instagram (jedoch nicht WhatsApp) sind mit Gerichtsurteil im März 2022 in der Russischen Föderation als extremistische Organisationen eingestuft worden. Nach aktuellem Stand ist es natürlichen und juristischen Personen weiterhin erlaubt, Benutzerkonten zu haben und die Dienste zu nutzen, jedoch dürfen die Posts nicht gegen die Gesetze verstoßen. Eine Verlinkung von Artikeln sollte nicht erfolgen. Die Nutzung der Logos sollte vermieden werden.

Persönliche Aufzeichnungen wie Videos und Fotos, Messenger-Dienste, soziale Medien und private Korrespondenz können, selbst nach Löschung auf dem Handy, nachverfolgt, wiederhergestellt und ausgewertet und – gerade mit Blick auf regierungskritische Äußerungen – gegen Betroffene verwendet werden. Eine Beschlagnahmung Ihres Handys bei Einreise oder Polizeikontrollen ist nicht auszuschließen.

Reisende, insbesondere Doppelstaatlerinnen bzw. Doppelstaatler, sollten im eigenen Interesse größte Zurückhaltung bei der Interaktion mit politischen Inhalten in den sozialen Medien walten lassen.

Gefahr willkürlicher Festnahmen und Doppelstaatlerinnen bzw. Doppelstaatler

In der Russischen Föderation besteht die Gefahr willkürlicher Festnahmen - auch für deutsche Staatsangehörige und deutsch-russische Doppelstaatlerinnen bzw. Doppelstaatler. Verhaftungen und Verurteilungen können jederzeit, auch aufgrund konstruierter Vorwände, erfolgen. Sie können als politisches Druckmittel dienen; lange Haftstrafen unter harten Bedingungen sind möglich.

Strafrechtliche Vorschriften sind zum Teil bewusst vage formuliert und können alltägliche Verhaltensweisen erfassen, die in Deutschland nicht strafbewehrt sind.

Deutsch-russische Doppelstaatlerinnen bzw. Doppelstaatler müssen beachten, dass sie von den russischen Behörden <u>ausschließlich</u> als russische Staatsangehörige angesehen werden. Dies gilt auch im Fall einer möglichen Einberufung in die russischen Streitkräfte. Die deutschen Vertretungen in Russland können ihnen keinen konsularischen Schutz gewähren.

(ausgewählte Auszüge, Stand: Juni 2025)

Während der Planung und Durchführung eines deutsch-russischen Austauschprojekts ist es erforderlich, sich regelmäßig über den <u>aktuellen Stand</u> der <u>Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes</u> für die Russische Föderation zu informieren und diese bei der Projektumsetzung unbedingt zu berücksichtigen.